

Vergewaltigung mit Todesfolge oder ein Skandal?

Von Mario Arndt

In der Kriminalistik 8–9/2014 (S. 495 ff.) werden unter dem Titel „Vergewaltigung mit Todesfolge“ zwei Fälle nicht natürlichen Todes geschildert, die sich nach erster Betrachtung als Tötungsdelikte darstellten. Später erwiesen sich diese Sachverhalte als strafrechtlich nicht relevante Todesfälle, mit relativ seltener Todesursache (Luftembolie nach Verletzung der Scheideninnenwand beim Geschlechtsverkehr). Der Autor hatte die komplizierte Materie dieser Art von Todesermittlungen/Todesursachenerforschung anschaulich dargestellt. Der berühmte „Hetzel-Fall“ oder auch als „Kälberstrickfall“ in die Kriminalgeschichte eingegangene Fall lässt grüßen.

EKKH Gerhard Hoppmann beschreibt den ersten Fall sehr ausführlich, da er selbst die Leitung der Untersuchungen innehatte. Er stellt sowohl die kriminalistischen Erkenntnisse (Zeugenvernehmungen, Ereignisortsituation, Aussagen des Beschuldigten u. s. w.), als auch die rechtsmedizinischen Punkte dar und kann während der Ermittlungen diese nicht in Einklang bringen. Die Vernehmung des Ex-Ehemannes, der einen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr angibt, ohne Einführung eines Gegenstandes in die später verletzte Vagina. Die Aussagen sind widerspruchsfrei und glaubhaft. Es gibt keinerlei Abwehrverletzungen oder anderweitige Spuren von Gewaltanwendung (Reanimationsverletzungen werden eindeutig als solche diagnostiziert) und trotzdem ein massives Blutspurenaufkommen.

In diesem Fall wird deutlich, wie die verschiedenen Wissenschaften in die Untersuchung des Falles einbezogen werden, da es zur Klärung der tatsächlichen Todesart bzw. Todesursache weder bei den Kriminalisten, noch bei den in-

volvierten Rechtsmedizinern vorerst eine klare Festlegung zu diesen Punkten geben konnte. Hier entschied Herr Hoppmann die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger, in diesem Fall einer Fachärztin der Gynäkologie. Als diese die vorliegenden Verletzungen im Genitalbereich als nicht so selten beschrieb und die Entstehung fachgerecht erläuterte, wurden die Aussagen des „Tatverdächtigen“ in Verbindung mit den anderen Zeugenaussagen und objektiven Feststellungen, plötzlich plausibel. In Kombination von Rechtsmedizin, Gynäkologie und Kriminalistik konnte der tatsächliche Verlauf des Geschehens und die Entstehung der vorliegenden Verletzungen bis hin zum Todeseintritt nachvollziehbar geklärt werden.

Entlastende Ermittlungen werden zu oft vernachlässigt

In diesem Fall ein war Unschuldiger für kurze Zeit in Haft war. Ob diese Inhaftierung tatsächlich notwendig war, kann hier nicht eingeschätzt werden, da der Artikel dazu nicht genügend Details enthält. Aus dem Artikel sind die Emotionen des Autors deutlich spürbar, als er zugeben

musste, einen Haftbefehl für einen später festgestellten Unschuldigen beantragt zu haben. Da er aber als versierter Todesermittler die Ungereimtheiten in der Ermittlungsphase erkannte, diese nicht ungeklärt stehen ließ, entschied er sich für die Hinzuziehung weiterer Spezialisten. Er führte also entsprechend der StPO die entlastenden Ermittlungen ebenfalls akribisch durch, was leider viel zu oft vernachlässigt wird. Es kam also gar nicht erst zu einer Anklage bzw. Verurteilung, da der Sachverhalt vorher vollständig ausermittelt wurde.

Wie verlief die Klärung aber in dem zweiten geschilderten Fall? Hier war Herr Hoppmann nicht als Ermittler involviert. Er kennt diesen Fall lediglich aus den Medien und muss sich auf diese Informationen stützen. Dies bestätigte er mir auf entsprechende Nachfrage. Allerdings berichteten die meisten Medien über diesen Fall zu Beginn der Ermittlungen Anfang März 2009 unvollständig oder auch sehr einseitig, da es sich offensichtlich um die „Hofberichterstatter“ des zuständigen Landgerichts handelte (vgl. Pressezi-tate unter <http://dejure.org/2010,73699>). Es fand leider, wie so oft, eine mediale Vorverurteilung statt. Auch Richter und Staatsanwälte sind vor solchen subjektiven Einflüssen nicht geschützt.

Der Autor dieses Artikels war in die Ermittlungen direkt involviert, kennt also die gesamten Ermittlungs- und Gerichtsakten, nahm an allen Verhandlungstagen vor der Schwurgerichtskammer des Landgerichts teil, und kann daher diesen Fall detailliert aus eigener Anschauung beurteilen. Allerdings arbeitete er nicht für eine Behörde an dieser Sache, sondern als privater Ermittler im Auftrag der Verteidigung des Angeklagten.

Vorausgeschickt sei, wenn die zuständigen polizeilichen Ermittler in diesem Fall genauso akribisch, be- und entlastend, gearbeitet hätten, wie es die Mordkom-

Mario Arndt, Kriminalist, Privater Ermittler, Berlin

mission unter Leitung des Herrn Hopman tat, wäre einem Unschuldigen die Untersuchungshaft von fast zwei Jahren nebst öffentlicher Diskreditierung durch Fehlurteil des LG Cottbus vom 22.1.2010 – 21 Ks 2/09 erspart geblieben. Außerdem würde der unschuldig Verurteilte heute nicht auf zehntausenden von Euros Schulden und den Scherben seiner bürgerlichen Existenz sitzen. Diese und nicht zuletzt seine Gesundheit wurde durch das Strafverfahren, das sich von März 2009 bis zum April 2013 hinzog und letztlich zum Freispruch führte, zerstört.

Bürgerliche Existenz und Gesundheit durch Fehlurteil zerstört

Zu den Fakten: Zwischen dem 57jährigen Kurden (muslimischen Glaubens, ca. 15 Jahre in Deutschland lebend, ohne Eintragungen im Strafregister – nennen wir ihn Herr K.) und der 53jährigen Deutschen (nennen wir sie Frau S.) kam es nach einer mehrwöchigen Kennenlernphase zu einer intimen Beziehung, obwohl beide mit jeweils einem anderen Partner verheiratet waren. Dementsprechend musste die Beziehung natürlich im Geheimen geführt werden.

Die Ehefrau des türkischen Staatsbürgers war in der Türkei, als es zu einem Treffen der beiden in der Wohnung des Mannes kam. Dabei fuhr die Frau auf Einladung des Mannes in dessen Wohnung. Bereits eine Woche vorher kam es zwischen beiden zum ersten Geschlechtsverkehr im PKW des Mannes. Das es also auch bei diesem Treffen in der Wohnung zu Zärtlichkeiten kommen sollte, war beiden wohl klar und auch gewollt. Nach einer Gesprächsphase bei Tee und Zigaretten (Alkohol spielte keine Rolle) kam es dann zu einem ersten Geschlechtsverkehr auf der Couch des Wohnzimmers in Missionsartstellung. Danach begab sich die Frau ins Bad zum Duschen. Nach einer Erholungspause bei Tee und Zigarette gab es einen zweiten Geschlechtsverkehr. Dieser wurde auf einer Decke auf dem Fußboden vollzogen. Die Frau befand sich in kniender Stellung mit Abstützung der Arme auf dem Fußboden. Der Mann drang vaginal von hinten in die Frau ein, als sie kurz aufschrie und bäuchlings auf die Decke fiel. Herr K. erschrak und sprach Frau S. an, jedoch reagierte diese nicht mehr. Jetzt verlagerte er sie in die Rückenlage und sah, dass sich ihr Gesicht „schwarz“ verfärbt hatte. Es rann Blut aus dem Vagi-

Todesursächlich sei ein verletzungsbedingter Schock bei Verletzung der Scheidenschleimhaut durch stumpfkantige Gewalteinwirkung.

Die Verletzung muss durch massive stumpfe Gewalt verursacht worden sein. Sie führte zu einem Einriss der Scheidenschleimhaut von bis zu 4 cm und diese wiederum zu einer starken, schmerzhaften Blutung.

Die Verletzung dürfte mit einem stumpfen Gegenstand, der eine gewisse Kante besessen haben muss, verursacht worden sein.

Die Geschädigte müsste wegen der starken Schmerzen massiv geschrien haben. Darauf deutet insbesondere hin, dass das Opfer Haare eingeatmet hat.

Die festgestellten Stauungsblutungen an den Augenlidbindehäuten sind mit großer Wahrscheinlichkeit dadurch entstanden, dass der Geschädigten der Mund flächig zugehalten wurde. Nicht ganz sicher auszuschließen ist jedoch, dass die Blutung auch später durch eine Bauchlagerung der Geschädigten entstanden sein kann.

Kasten 1: Originalzitate aus Obduktionsbericht

nalbereich. Umgehend begann er mit einer Mund zu Mund Beatmung und einer Herzdruckmassage. Als Busfahrer in der Türkei hatte er nach einem Verkehrsunfall schon einmal erste Hilfe geleistet und auf diese Weise die Wiederbelebung eines Unfallopfers versucht.

Als er aber weitere Versuche solcher Wiederbelebung seiner heimlichen Geliebten für sinnlos erachtete, setzte er sich neben die nunmehr Verstorbene, weinte und wusste mit dieser Situation nicht umzugehen. Nach seinen späteren Angaben war er sich als Erstes bewusst, dass er gegen die Regeln seiner Religion verstoßen hatte. Wenn er einen Arzt oder die Polizei gerufen hätte, würden seine Familie und die Familie der nunmehr Verstorbenen von dem Liebesverhältnis erfahren und ihn verachten. Sie würden ihn für den Tod der Frau verantwortlich machen.

Religiös bedingte Leichenwäsche als Spurenvernichtung ausgelegt

Also brachte er den Leichnam in das Bad, wusch ihn und bekleidete ihn anschließend wieder. Nun nahm er ein Bettlaken und wickelte die Tote ein und verknotete das Tuch am Kopfende. So will es seine Religion beim Umgang mit Verstorbenen. Auch das kann man wissen, wenn man seine Aussagen in der Beschuldigtenvernehmung überprüft, was aber hier offensichtlich unterblieb. Später wird man ihm dies als Spurenvernichtung auslegen. Anschließend rollte er die Leiche in einen Teppich ein und wartete die Dunkelheit der Nacht ab. Er brachte sie dann auf den Rücksitz ihres Autos, welches vor dem Haus stand. Er fuhr einige Kilometer zu einem Parkplatz an einer Landstraße und stellte das KFZ dort ab, die Fahrzeugschlüssel verblieben auf dem Fahrersitz.

Auf der Fahrt zu diesem Platz warf er den Teppich in eine Böschung. Persönliche Dinge, wie zum Beispiel die Handtasche der Frau entsorgte er in einem Müllcontainer. Danach lief er zu Fuß nach Hause.

Am darauffolgenden Nachmittag wurde der PKW mit dem Leichnam gefunden. Da es sich augenscheinlich um den Verdacht eines Tötungsdelikts handelte, wurde auch ein Rechtsmediziner direkt zum Ort gerufen. Bereits vor Ort wird ein nicht natürlicher Tod festgestellt und als Todesursache Erstickung durch weiche Bedeckung der Atemorgane in Kombination mit Verbluten vermutet. Hiervon vermochte man sich weder im Ermittlungsverfahren noch in der ersten Hauptverhandlung vor dem Landgericht zu lösen.

Nach der Obduktion wurden Feststellungen zur Todesursache (Originalzitate aus Obduktionsbericht, Kasten 1) getroffen, die später Grundlage einer Anklage wegen Heimtückemordes wurden: Weiterhin steht im Obduktionsbericht: „Eine feingewebliche Untersuchung erfolgt nur auf gesonderte Anordnung.“

Folglich ging die Polizei von einem sogenannten „weichen Ersticken“ aus. Gleichzeitig sollte stumpfkantige Gewalt durch die Einführung eines Gegenstandes im vaginalen Bereich ausgeübt worden sein. Ob die Verletzung im vaginalen Bereich auch durch einen Penis verursacht worden sein kann, wurde vom Rechtsmediziner auf Nachfrage der Beamten verneint.

Feingewebliche Untersuchung nur auf besondere Anordnung

Bereits kurz nach den ersten Vernehmungen von Verwandten und Bekannten der Verstorbenen wurde Herr K. als vermeintlicher Geliebter der Polizei bekannt. In einer ersten Befragung in seiner Wohnung

- 2 -

888

wird angeklagt,

am 06.03.2009

in

heimtückisch einen Menschen getötet zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Tattag versetzte er der Geschädigten M mit der er seit kurzer Zeit eine Liebesbeziehung unterhielt, gegen 14.00 Uhr, während des einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs in seiner Wohnung in der B raße 19, aus Verärgerung über eine von ihm als beleidigend empfundene Bemerkung über sein sexuelles Leistungsvermögen, unter Ausnutzung des Überraschungsmoments, das dieser, wie er wusste, keine Verteidigungsmöglichkeit ließ, mit einem nicht genau identifizierten kantigen Gegenstand einen kräftigen Stoß in den Scheideneingang, um sie zu töten. Hierdurch erlitt sein Opfer einen sehr schmerzhaften und stark blutenden 8 x 3 cm messenden Einriss der Scheidenschleimhaut. Die Geschädigte kniete dabei mit dem Gesicht nach unten und rechnete nicht mit einem Angriff. Um die massiven Schmerzäußerungen des Opfers zu unterbinden, drückte der Angeschuldigte das Gesicht der Geschädigten sofort derart massiv und mit nach wie vor unbedingtem Tötungswillen nach unten auf eine Decke oder ein Kissen, so dass die Atmung des Opfers unterbunden wurde, bis es nach kurzer Zeit kein Lebenszeichen mehr zeigte, weil es wegen des erlittenen erheblichen Blutverlustes in Kombination mit Ersticken verstorben war.

nommen und nachfolgend der Haftbefehl verkündet. Der Rechtsmediziner blieb bei seiner Diagnose und Herr K. bei seiner Aussage, dass es keinerlei Gewaltanwendung gab. In den folgenden Vernehmungen schilderte Herr K. detailliert die Handlungen und führte die Kriminalisten auch zu den verschiedenen Orten, an denen er Gegenstände weg warf. Er versetzte die Polizei also selbst in die Lage, eine ausführliche Spurensuche und -sicherung an den verschiedenen Gegenständen durchzuführen. Warum sollte ein nicht geständiger Mörder das tun?

Die Ermittler wissen, dass sie es mit einem verheirateten, muslimischen Kurden zu tun haben, der mit einer deutschen Frau fremdging. Trotzdem wird er durch Frauen vernommen und auch die Dolmetscherin ist eine Frau. Es erfolgte eine Rekonstruktion mit Herrn K., die im Beisein von ca. fünf weiblichen Personen stattfand! Der kurdische Muslim stellte also mit einer Puppe vor den Frauen den Geschlechtsverkehr genau nach. Was erwarten die Beamten dann für ein Ergebnis? Das muss wohl nicht weiter kommentiert werden. Herr K. beteuert auch immer wieder, dass er nie mit einem Gegenstand während der sexuellen Handlungen tätig war.

Anklage wegen heimtückischer Tötung eines Menschen

Die Anklageschrift lautete schließlich auf heimtückische Tötung eines Menschen (siehe Kasten 2).

Der Autor des Artikels war bereits frühzeitig in die Arbeit der Verteidigung involviert worden. Nach dem Aktenstudium und einem ersten Gespräch in der Haftanstalt mit Herrn K. ergaben sich diverse Widersprüche und Anhaltspunkt dafür, dass es sich hier tatsächlich um einen Tod während des Geschlechtsverkehrs handeln könnte, ohne jegliche Gewaltanwendung. Bereits das Obduktionsgutachten bot einige Fragen. Warum diagnostiziert der Rechtsmediziner einen Erstickungstod ohne eine feingewebliche Untersuchung? Zu den rechtsmedizinischen Grundkenntnissen eines Todesermittlers gehört u. a., dass ein Erstickungstod nie ohne histologische Untersuchung zweifelsfrei festgestellt werden kann. Bei dem Vorwurf des gewaltsamen Erstickens durch weiche Bedeckung von Mund und Nase kommt es regelmäßig zu einem massiven Todeskampf des Opfers, wobei entsprechende

Kasten 2: Anklageschrift – Auszug

leugnete er, die Frau in den letzten Tagen gesehen zu haben. Auch eine freiwillige Wohnungsbesichtigung erbrachte keine Anhaltspunkte auf ein Verbrechen.

Herr K. wandte sich unmittelbar nach dem Besuch der Polizei an seine Rechtsanwältin und schilderte ihr den Sachverhalt. Dabei gab er an, dass Frau S. während des Geschlechtsverkehrs verstarb, ohne dass er gegen die Frau in irgendeiner Weise Gewalt ausgeübt habe. Aus Angst habe er die Polizei belogen und kann nun mit dieser Lüge nicht leben. Da die Rechtsanwältin Herrn K. schon lange Zeit kannte, glaubte sie ihm. Sie ging davon aus, dass

es sicher kein Problem sei, den dann also strafrechtlich irrelevanten Tod der Frau rechtsmedizinisch festzustellen. Bei der Rechtsanwältin handelte es sich nicht um eine Strafrechtlerin. Man entschied also sofort bei der Staatsanwaltschaft vorstellig zu werden und den wahren Sachverhalt darzulegen.

Vernehmung des muslimischen Kurden und Rekonstruktion durch Frauen und Dolmetscherin

Nach der Vernehmung durch den Staatsanwalt wurde Herr K. vorläufig festge-

Abwehrverletzungen, speziell auch im Gesicht, an den Händen (abgebrochene oder eingerissene Fingernägel, Kratzspuren) u. s. w. entstehen. In diesem Fall fehlen jegliche Spuren die auf einen Kampf oder eine Abwehr des Opfers hindeuten. Es finden sich keinerlei Fasern im Mund oder in den Atemwegen.

Jegliche Spuren eines Abwehrkampfes fehlen

Da Herr K. beteuert, keinen Gegenstand in die Vagina eingeführt zu haben, wäre doch zu prüfen, ob die vorliegende Verletzung nicht durch eine andere Ursache entstanden sein könnte. Die frühzeitige Hinzuziehung eines Gynäkologen wäre doch auf jeden Fall angeraten gewesen. Dies unterblieb, genau wie die Suche nach einem Motiv für die Tat. Bei einer Scheidenverletzung dieser Größe, hätte der Rechtsmediziner eine Untersuchung auf eine mögliche Luftembolie durchführen müssen. Diese fand nicht statt.

Eine rechtsmedizinische Untersuchung des Beschuldigten wurde durchgeführt. Dabei fanden sich keinerlei Spuren einer gewaltsamen Auseinandersetzung. Ebenso erbrachte das später während der Untersuchungshaft eingeholte psychiatrische Gutachten über den Angeklagten keinerlei Erkenntnis zu irgendwelchen Geisteskrankheiten, so dass er als voll schuldfähig galt.

Herr Prof. Bernd Brinkmann, sicher einer der renommiertesten Rechtsmediziner auf dem Gebiet des Erstickungstodes, sowie zwei weitere Rechtsmediziner wurden durch die Verteidigung mit entsprechenden Gutachten beauftragt. Alle drei waren sich einig, dass hier auf keinen Fall ein Erstickungstod vorlag. Es wurde vermutet, dass die Frau an einer Luftembolie durch die Verletzung der Scheidenschleimhaut verstorben sein könnte. Ein Gynäkologe bestätigte, dass derartige Verletzungen im Scheidenbereich keine Seltenheit sind unter gewissen Voraussetzungen, die hier auch vorlagen. (Alter der Person, Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs, Elastizität des Gewebes u. s. w.) Diese Gutachten lagen dem Gericht in der ersten Hauptverhandlung in schriftlicher Form vor, nachdem der gerichtlich bestellte Sachverständige bei seiner Version einer Erstickung durch weiche Bedeckung der Atemorgane in Kombination mit Verbluten geblieben war. Jedoch wurden alle Beweisanträge der Verteidigung auf Anhörung weiterer

rechtsmedizinischer Sachverständiger zur Bestimmung der Todesursache abgelehnt, obgleich darin die rechtsmedizinischen Gutachten renommierter Fachkollegen verlesen worden sind. Ein schlüssiges Motiv für ein Tötungsdelikt wurde bis zum Urteil ebenfalls nicht ermittelt.

Herr K. wurde wegen Totschlags zu neun Jahren Haft verurteilt. Er wurde verurteilt, ohne dass eine tatsächliche Todesursache bewiesen wurde, ohne dass ein Tatwerkzeug zur Verletzung der Scheideninnenwand identifiziert oder gefunden wurde und ohne ein Motiv für ein Tötungsdelikt zu finden.

Umfangreiche Empfehlungen des BGH für das neue Tatgericht

Die beim Bundesgerichtshof eingelegte Revision hatte Erfolg und es kam, wenn auch sehr spät, (Beschluss des BGH vom 21. Juli 2010, Az. 5 StR 246/10 – Beginn des zweiten Prozesses März 2013!) zu einer zweiten Hauptverhandlung.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes gab für das nachfolgende Verfahren folgende Empfehlungen:

„Das neue Tatgericht wird sich für die hier besonders schwierige Aufklärung der Todesursache umfassender sachverständiger Beratung, gegebenenfalls auch durch bislang nicht mit der Sache befasste Sachverständige, versichern müssen. Auch mit Blick darauf, dass das Opfer weder eindeutige Zeichen äußerer Gewalt noch Abwehrverletzungen aufwies und Faserspuren in dessen Atmungssystem nicht aufgefunden wurden, wird vor allem zu prüfen sein, ob die durch die Verteidigung unter Vorlage mehrerer gutachtlicher Äußerungen herausgestellte Möglichkeit in Betracht kommt, dass das Opfer nicht an einer Erstickung, sondern an einer durch die Verletzungen im Genitalbereich verursachten Luftembolie verstorben ist. In diesem Zusammenhang wird von besonderer Bedeutung sein, ob das nachträglich angefertigte histologische Gutachten den zu stellenden Anforderungen entspricht und mit den Befunden des Sektionsgutachtens in Einklang steht.“

Nunmehr wurden weitere Rechtsmediziner und Gynäkologen als gerichtliche Sachverständige gehört. Herr Prof. Brinkmann (Münster) führte nachträglich his-

tologische Untersuchungen durch und konnte eine Luftembolie auf Grund der Scheidenverletzung als Todesursache belegen. Weiterhin wurde belegt, dass die Scheidenverletzung gerade nicht durch einen scharfkantigen Gegenstand verursacht wurde und somit plausibel erklärt beim Geschlechtsverkehr entstanden ist. Flankiert und bestätigt wurde sein die Anklage widerlegendes Gutachten durch den renommierten Gynäkologen Prof. Dr. Rauskolb (Göttingen).

Bei zu viel Gutachtergläubigkeit bleibt das kriminalistische Denken auf der Strecke

Der Freispruch war die logische Konsequenz.

Alle Erkenntnisse des zweiten Prozesses hätten bereits vier Jahre zuvor im Ermittlungsverfahren festgestellt werden müssen und können, spätestens aber in der ersten Hauptverhandlung vor dem Landgericht. Vielleicht spielte bei den Beamten aber auch eine gewisse Gutachtergläubigkeit eine Rolle. Wenn ein Rechtsmediziner etwas sagt, wird es wohl so sein, selbst wenn das kriminalistische Denken dabei auf der Strecke bleibt. Auch Gutachter sind Menschen, die sich irren können. Wenn Gutachten mit den weiteren vorliegenden kriminalistischen Erkenntnissen nicht in Einklang zu bringen sind, dann muss doch bei den Ermittlern die Alarmleuchte angehen.

Gerade im Bereich von Kapitaldelikten haben wir es mit Straftaten zu tun, die unweigerlich für den Beschuldigten/Angeklagten oder Verurteilten mit fast wörtlich, lebenslangen Konsequenzen zu tun haben. Die Ermittler bei derartigen Sachverhalten tragen damit eine sehr große Verantwortung, derer sie sich aber auch bewusst sein müssen. Sie müssen erkennen, dass sie die Einzigen in einem derartigen Verfahren sind, die zur Untersuchung und Wahrheitsfindung in diesen Fällen ausgebildet sind. Daher ist es unbedingt notwendig, dass der Leitsatz beherzigt wird, immer alle belastenden und eben gerade auch die entlastenden Ermittlungen zu führen (§ 160 Abs. 2 StPO). Sie geben dem Staatsanwalt und dem Gericht das Urteil faktisch vor. Machen sie sich als Ermittler ihre hohe Verantwortung immer wieder bewusst!

Kontakt:

mail@detektei-seka.de
www.detektei-seka.de